

LGH Alumni e.V.

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden nicht alle Geschlechter explizit angesprochen. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumniverein des Landesgymnasiums für Hochbegabte“, abgekürzt zu „LGH Alumni“.
- (2) Er hat den Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist eine Vereinigung der Ehemaligen des Landesgymnasiums für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd (LGH). Ziel des Vereins ist es, den Ehemaligen des LGH eine Plattform zur Kontaktpflege, zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen praktischen Unterstützung zu bieten. Weiterhin sollen Schüler:innen des LGH ideell unterstützt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und am LGH-Leben teilgenommen hat.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen oder in den Verein einladen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug gerät und

die ausstehenden Beiträge nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Mahnung ausgleicht, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (7) Gegen Beschlüsse des Vorstands nach Absatz 2 oder 6 kann binnen eines Monats in Textform Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Gestaltung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsrat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Präsident

(gestrichen)

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorstandsvorsitzenden und
 - dem/der Kassierer:in.
- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied alleine vertritt den Verein.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wählt die Mitgliederversammlung eine:n Nachfolger:in. Dessen/deren Amtszeit endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger:innen gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Genaueres zur Aufwunderungserstattung steht in der Finanzordnung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende:n in Textform.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse einstimmig. Diese sind in Textform niederzulegen.

§ 8 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vereinsratsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vereinsrats bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger:innen gewählt sind.
- (3) Jedes Mitglied des Vereinsrats übernimmt ein vom Vorstand definiertes Ressort. Die Verteilung der Ressorts wird einmalig in einer konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Wahl festgelegt.
- (4) Der Vereinsrat nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Mitglieder des Vereinsrats haben dabei kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch zehn, schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den/die Vorstandsvorsitzende:n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des

Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Aufnahme von Darlehen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss ermöglichen, dass die Mitglieder nicht nur vor Ort, sondern auch online an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Der Beschluss muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kommuniziert und begründet werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von dem/der Protokollant:in zu unterzeichnen. Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Insgesamt müssen mehr als fünfzig Prozent aller Mitglieder der Auflösung zustimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Jedes Mitglied kann seine Stimme bezüglich der Auflösung des Vereins elektronisch abgeben. Dies ist jedoch nur im Zeitraum nach Erhalt der Einladung bis zum Stattfinden der Mitgliederversammlung möglich. Genauerer zur elektronischen Abgabe von Stimmen legt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Förderverein des Landesgymnasiums für Hochbegabte.

Schwäbisch Gmünd, den 07. August 2021.